

SATZUNG

über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung

von Abfällen im Landkreis Bernkastel-Wittlich

-Abfallwirtschaftssatzung (AWS)-

vom

16.06.2008

Inhaltsübersicht:

ERSTER ABSCHNITT: Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Aufgabe und öffentliche Einrichtung
- § 3 Mitwirkung der Stadt-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht
- § 6 Anschlusszwang und Überlassungspflicht
- § 7 Ausnahmen von Überlassungspflichten
- § 8 Getrennte Überlassung der Abfälle
- § 9 Eigentumsübergang

ZWEITER ABSCHNITT: Verwerten und Beseitigen

- § 10 Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten
- § 11 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse
- § 12 Sammeln und Transport
- § 13 Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll)
- § 14 Getrennte Überlassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- § 15 Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen
- § 16 Selbstanlieferung von Abfällen

DRITTER ABSCHNITT: Ordnungswidrigkeiten

- § 17 Ordnungswidrigkeiten

VIERTER ABSCHNITT: Inkrafttreten

- § 18 Inkrafttreten

Der Kreistag hat auf Grund

der §§ 17 und 19 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.1.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007, (GVBl. 2008. S.1),

des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 02.04.1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007, (GVBl. S.297)

in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) und der darauf beruhenden Verordnungen

und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 16.03.2005 (BGBl. I. Seite 762), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)

sowie der Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 2a der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)

am 16.06.2008 folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird.

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

(1) Der Landkreis verwertet und beseitigt nach Maßgabe dieser Satzung als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die in seinem Gebiet angefallenen und zu überlassenen Abfälle im Sinne der Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG). Die Übernahmepflicht des Landkreises für Abfälle zur Beseitigung besteht nur insoweit, als sie nicht gemäß § 3 Abs. 1 der Verbandsordnung dem Zweckverband Regionale Abfallwirtschaft in der Region Trier obliegt. Der Landkreis wirkt ferner darauf hin, dass in seinem Gebiet die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW-/AbfG) eingehalten werden und trägt zur Schonung der natürlichen Ressourcen vorbildlich durch Förderung der Kreislaufwirtschaft bei.

(2) Die Erzeuger und Besitzer von Abfällen haben dazu beizutragen, dass Abfälle möglichst vermieden und nicht vermiedene Abfälle nach Möglichkeit verwertet werden.

§ 2

Aufgabe und öffentliche Einrichtung

(1) Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, die Abfallvermeidung zu fördern, Abfälle zu verwerten und eine den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechende Abfallwirtschaft zu gewährleisten. Er berät im Rahmen der von ihm wahrgenommenen Aufgabe über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Der Landkreis kann mit der Verwertung und Beseitigung Dritte beauftragen.

§ 3

Mitwirkung der Stadt-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen

Die Stadt-, Gemeinde- und Verbandsgemeindeverwaltungen unterstützen den Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Abfallentsorgung.

§ 4

Begriffsbestimmungen

(1) Zugelassene Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind:

1. Müllgroßbehälter mit 80 Liter Fassungsvermögen (MGB 80)
2. Müllgroßbehälter mit 120 Liter Fassungsvermögen (MGB 120)
3. Müllgroßbehälter mit 240 Liter Fassungsvermögen (MGB 240)
4. Müllgroßbehälter mit 1.100 Liter Fassungsvermögen (MGB 1.100)
5. Restabfallsäcke mit ca.70 Litern Fassungsvermögen zum einmaligen Gebrauch mit der Aufschrift "Landkreis Bernkastel-Wittlich“

(2) Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind alle in Absatz 1 genannten Abfallbehälter mit Ausnahme der Restabfallsäcke.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist und dort Abfälle anfallen.

(4) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(5) Als bewohnte Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten Grundstücke, die von Personen zeitweise oder ständig bewohnt werden. Als bewohnte Grundstücke gelten auch Grundstücke, die mit Ferienwohnungen, Wochenendhäusern oder ähnlichen baulichen Anlagen bebaut sind. Grundsätzlich wird die Zahl der Bewohner/innen nach den jüngsten Daten der Meldebehörde zugrunde gelegt. Darüber hinaus gelten alle Personen als Bewohner/innen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten, auch wenn sie melderechtlich nicht erfasst sind.

§ 5

Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht

(1) Die Pflicht des Landkreises zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind das Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen.

Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können. Sie sind zur Verwertung und Beseitigung getrennt zu überlassen.

(2) Der Landkreis verwertet und beseitigt im Rahmen des Absatzes 1 alle Abfälle mit folgenden Ausnahmen:

1. In § 2 Abs.2 KrW-/AbfG genannte Stoffe und Abfälle,
2. Abfälle, die gem. § 13 Abs.3 KrW-/AbfG nicht der Überlassungspflicht unterliegen,
3. Flüssige Abfälle, Schlämme und Klärschlamm mit mehr als 65 % Wassergehalt,
4. Nicht ausgeglühte Abfälle aus Bränden oder Verbrennungen,
5. Abfälle, die sich alleine oder zusammen mit anderen Abfällen selbst entzünden können,
6. Altöl, das nicht in haushaltsüblichen Mengen (mehr als 10 Liter) anfällt,
7. Mineralische Abfälle, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse II nach Anhang I der Abfallablagerungsverordnung überschreiten,
8. Mineralische mechanisch-biologisch behandelbare Abfälle, die ausschließlich mit Mineralölkohlenwasserstoffen oberhalb des Grenzwertes von 500 mg/kg TS (Trockensubstanz) belastet sind,
9. Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs, sofern diese Abfälle im allgemeinen verbrannt werden müssen oder einer besonderen Behandlung bedürfen,
10. Nicht gebundene Asbeststäube,
11. Abfälle, die nach Maßgabe Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 04.07.1974 (GBBl. 1974 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBl. 2005 S. 387), beseitigt werden,
12. Abfälle, die gem. § 8 Abs. 4 LABfWG der Zentralen Stelle für Sonderabfälle anzudienen sind,
13. Sonstige Abfälle, die gem. § 4 Abs. 4 Satz 2 LABfWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Entsorgung ausgenommen sind,
14. Abfälle i. S. v. § 1 Abfallablagerungsverordnung, die gemäß § 3 Abs. 1 der Verbandsordnung der Entsorgungspflicht des Zweckverbandes Regionale Abfallwirtschaft unterliegen.

Der Landkreis kann einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer nicht möglich ist. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Soweit Abfälle durch den Landkreis zu verwerten oder zu beseitigen sind, werden vom Sammeln und Befördern durch den Landkreis Flüssigkeiten, Autowracks und Altreifen, Erdaushub, Bauschutt, Klärschlamm sowie Abfälle aus Tierhaltungen (ausgenommen Kleintierhaltung), Straßenaufbruch sowie Abfälle, die nicht aus privaten Haushaltungen herrühren und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden können, ausgenommen. Dies gilt ferner für Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung die Abfallbehältnisse beschädigen können. Der Abfallbesitzer hat für die Beförderung dieser Abfälle zu einer zugelassenen Anlage selbst zu sorgen.

(4) Von der Pflicht zum Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind außerdem diejenigen Abfälle ausgenommen, die vom Abfallbesitzer zu den vom Landkreis eingerichteten Wertstoffsammelstellen gebracht und dort bestimmungsgemäß als Wertstoff gesammelt werden.

§ 6

Anschlusszwang und Überlassungspflicht

(1) Eigentümer von bewohnten Grundstücken sind im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen. Abfälle zur Beseitigung sind in den Behältern gemäß § 4 Abs. 1 für die Sammlung bereit zu stellen.

(2) Soweit Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem Landkreis zu überlassen sind, sind die Grundstücke, auf denen solche Abfälle anfallen, ebenfalls anzuschließen. Abfälle zur Beseitigung sind in den Behältern gemäß § 4 Abs. 1 für die Sammlung bereit zu stellen oder selbst zur Beseitigungsanlage oder Sammelstelle des Landkreises zu befördern.

§ 7

Ausnahmen von Überlassungspflichten

(1) Wer gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung vornimmt, ist zur Überlassung dieser Abfälle nicht verpflichtet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis gegenüber der Kreisverwaltung zu führen.

(2) Bioabfälle, die einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, müssen nicht überlassen werden.

§ 8 Getrennte Überlassung der Abfälle

(1) Folgende Abfälle sind getrennt zu überlassen:

1. Restabfälle
2. hausmüllähnliche Restabfälle aus anderen Herkunftsbereichen
3. Papier, Pappe und Kartonagen
4. Restsperrmüll
5. Altholz gem. Altholzverordnung (Kategorien AI bis AIII)
6. Elektro- und Elektronikaltgeräte i.S.d. § 2 Abs. 1 ElektroG
7. Grünschnittabfälle
8. Problemabfälle und Sonderabfälle
9. Altgummireifen ohne Felgen
10. Elektronachtspeicherheizgeräte
11. Altbatterien
12. Altmetall
13. mineralische Abfälle zur deponiebautechnischen Verwertung nach Deponieverwertungsverordnung
14. mineralische Abfälle zur Beseitigung nach Abfallablagereungsverordnung
15. feste asbesthaltige Abfälle
16. verschmutzte Wertstoffe und Sortierreste aus der Abfallverwertung.

Die Kreisverwaltung kann bestimmen, dass weitere Wertstoffe getrennt überlassen werden müssen.

§ 9

Eigentumsübergang

(1) Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum des Landkreises über. Wird Abfall nach §§ 14 bis 16 vom Erzeuger oder Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage des Landkreises gebracht, geht dieser Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum des Landkreises über. Wird der Abfall zu einer Anlage des Zweckverbandes Regionale Abfallwirtschaft verbracht, so geht das Eigentum mit dem gestatteten Abladen auf diesen über.

(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen.

(3) Unbefugte dürfen bereitgestellte Abfallbehältnisse oder Abfälle nicht durchsuchen oder entfernen.

(4) Abfälle, die bei der Sammlung nicht mitgenommen werden, bleiben im Eigentum des Besitzers und müssen wieder zurückgenommen werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Verwerten und Beseitigen

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflichten, Nachweis- und Duldungspflichten

(1) Die pflichtige Person im Sinne des § 6 muss der Kreisverwaltung jedes anschlusspflichtige Grundstück schriftlich anzeigen. Sie hat ferner über Art und Umfang der hierauf anfallenden und überlassungspflichtigen Abfälle sowie die Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen Auskunft zu geben. Beim Wechsel sind sowohl die bisherige als auch die neue pflichtige Person anzeigepflichtig. Eine derartige Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn Änderungen eingetreten sind.

(2) Die Eigentümer/innen und Besitzer/innen von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen der zur Erfassung notwendigen Behälter sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 Abs. 1 KrW-/AbfG).

§ 11

Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse

(1) Der Landkreis teilt die zur Aufnahme des abzuholenden Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehälter in ausreichender Zahl jedem anschlusspflichtigen Grundstück zu. Die festen Abfallbehälter sind Eigentum des Landkreises. Anschlusspflichtige haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter ordnungsgemäß benutzt werden können. Die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sind schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Der Verlust von festen Abfallbehältern und Schäden an festen Abfallbehälter sind der Kreisverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Kreisverwaltung kann bestimmen, welche Behälter vorzuhalten sind.

Der Landkreis stellt für die Abfuhr von Abfällen aus Haushalten gemäß § 6 Abs. 1 zur Beseitigung Abfallbehälter gemäß § 4 Abs.1, Ziffer 1 bis 4 zur Verfügung.

Für jedes anschlusspflichtige Grundstück ist mindestens ein Behälter für Abfälle zur Beseitigung vorzuhalten.

Auf bewohnten Grundstücken

- mit bis zu 2 Personen ist mindestens 80 Liter Behältervolumen vorzuhalten,
- mit bis zu 5 Personen ist mindestens 120 Liter Behältervolumen vorzuhalten,
- mit bis zu 8 Personen ist mindestens 240 Liter Behältervolumen vorzuhalten,
- mit mehr als 8 Personen errechnet sich das Behältervolumen mit 30 Liter pro Person.

Die Kreisverwaltung kann mit Eigentümern von Mietwohnungen, Wohnheimen u.ä. mit häufigem Bewohnerwechsel zur Verringerung des Änderungsdienstes eine Durchschnittsbelegung vereinbaren.

(3) Für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die auf dem Grundstück anfallen und die zusammen mit den Abfällen aus Haushalten dem Landkreis überlassen werden sollen, können auf Antrag des Anschlusspflichtigen größere oder weitere Abfallbehälter zugeteilt werden.

(4) Grundstücke, die gemäß § 6 Abs.2 der Abfallentsorgung angeschlossen sind, erhalten einen oder mehrere Sammelbehälter gemäß § 4 Abs. 1, Ziffer 1 bis 4, auf Antrag.

(5) Auf Antrag stellt die Kreisverwaltung weitere und größere Behälter zur Verfügung.

(6) Wird festgestellt, dass die vorhandenen festen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßigen Abfalls nicht ausreichen, und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Kreisverwaltung die erforderlichen größeren bzw. zusätzlichen Abfallbehälter entgegenzunehmen und zu benutzen.

(7) Können Grundstücke mit dem Abfuhrwagen nicht angefahren werden, und bedeutet die Bereitstellung der festen Abfallbehälter an der nächsten befahrbaren Straße für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte, kann die Kreisverwaltung die Benutzung von zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcken zulassen. Abfallsäcke werden entsprechend des nach Abs. 2 vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens bereitgestellt. Die Kreisverwaltung legt die Bereitstellungsorte fest.

(8) Für die Sammlung von Abfällen, insbesondere wenn diese vorübergehend verstärkt anfallen, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die für den einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsäcke gem. § 4 Abs.1, Ziffer 5 verwendet werden, die bei den von der Kreisverwaltung beauftragten Vertriebsstellen käuflich zu erwerben sind. Die auf den Abfallsäcken aufgedruckten Verwendungsvorschriften sind zu beachten.

§ 12

Sammeln und Transport

(1) Der ordnungsgemäß bereitgestellte Restmüll zur Beseitigung wird regelmäßig in Abständen von 14 Tagen eingesammelt und abgefahren. Die für die Abfuhr vorgesehenen Wochentage werden bekannt gegeben. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, soll dies rechtzeitig veröffentlicht werden. Unterbleibt dies, können hieraus keine Ansprüche hergeleitet werden.

(2) Die zugelassenen Abfallbehälter sind bei Bedarf von den Überlassungspflichtigen frühestens am Vortag oder am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Der/die Überlassungspflichtige muss hierzu erforderlichenfalls die Abfallbehälter zu einem geeigneten Aufstellort an einer vom Müllfahrzeug befahrbaren Straße bringen. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung hinsichtlich der Aufstellplätze sind zu befolgen.

(3) Nach der Leerung oder wenn die zugelassenen Abfallbehälter nicht zu dem festgelegten Zeitpunkt abgefahren bzw. entleert wurden, ist der Überlassungspflichtige verpflichtet, die Abfallbehälter von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und zu sichern.

(4) Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen und Einschlämmen sowie das Einfüllen von brennenden, glühenden oder heißen Abfällen nicht erlaubt.

(5) Feste Abfallbehälter, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können, werden nicht entleert.

(6) Können Abfallbehälter aus einem vom Landkreis nicht zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung oder Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(7) Wiederverwertbares Altpapier, Pappe und Kartonagen von angeschlossenen Grundstücken werden vierwöchentlich in gebündelter Form gesammelt.

Das Papier ist so zu bündeln oder in Kartons zu verpacken, dass es von einem Müllwerker gefasst und verladen werden kann. Verschnürungen aus Draht sind nicht zulässig. Der Besitzer hat die erforderlichen Sicherungen gegen übermäßiges Durchfeuchten und Windflug bis zur Verladung selbst vorzunehmen.

§ 12 Abs. 2, 3, 6, 8 und 9 gilt entsprechend.

(8) Bei Straßenbauarbeiten oder sonstigen Straßensperrungen haben die Überlassungspflichtigen die Abfälle an die nächste befahrbare Straße zu verbringen.

(9) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen und Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

§ 13

Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll)

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind feste Abfälle, die infolge ihrer Größe und Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die jeweiligen Abfallbehälter aufgenommen werden können oder das Entleeren erschweren.

(2) Der Landkreis sammelt von angeschlossenen Grundstücken ein bzw. nimmt an der Annahmestelle auf der Deponie Sehlem Altholz der Kategorien AI bis A III an.

Zu Kategorie A I zählt nicht behandeltes Holz, d.h. naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Holz.

Der Kategorie A II wird behandeltes Holz zugeordnet, d.h. verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Holz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.

Altholz der Kategorie A III ist belastetes Holz, d.h. Holz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel.

Von der Sammlung und der Annahme an der Annahmestelle auf der Deponie Sehlem

ausgeschlossen ist Altholz der Kategorie A IV. Dies ist besonders belastetes Holz, welches aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Kategorien A I bis A III zugeordnet werden kann.

(3) Sperrige Abfälle von angeschlossenen Grundstücken werden zweimal jährlich in haushaltsüblichen Mengen gesammelt und abgefahren.

Die Menge des Sperrmülls pro Abfallgefäß nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 – 4 und Abfuhr darf nicht mehr als 2 cbm incl. Altholz und Elektro- bzw. Elektronikaltgeräten betragen.

Mehrmengen müssen entsprechend § 16 entsorgt werden.

Der Zeitpunkt der Abfuhr wird mindestens eine Woche vorher veröffentlicht.

(4) Altholz und Elektro- bzw. Elektronikaltgeräte sind getrennt bereitzustellen.

Die Kreisverwaltung kann verlangen, dass verwertbare sperrige Abfälle getrennt nach Wertstoffarten bereitzustellen sind.

(5) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle mit einer Breite von mehr als 1,70 m oder einem Einzelgewicht von mehr als 60 kg. Das gleiche gilt, wenn Abfälle bereitgestellt werden, die in die für das Grundstück vorgehaltenen Abfallbehälter verfüllt werden können.

(6) Die sperrigen Abfälle sind so bereitzustellen, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden können. Sie müssen so beschaffen sein, dass die Müllwerker während des Beladens und des Zerdrückens der Abfälle keinen Gefahren ausgesetzt sind. Bereitstehende Behältnisse gelten als Abfall und werden mitverladen.

(7) Für die Abfuhr sperriger Abfälle gilt § 12 Abs. 2, 3, 6, 8, und 9 entsprechend.

§ 14

Getrennte Überlassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

(1) Elektro- und Elektronikaltgeräte i.S.d. jeweils aktuellen Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) werden am Abfuhrtag der Sperrmüllsammlung gesondert erfasst und sind deshalb vom Restsperrmüll getrennt bereitzustellen. Abweichend von § 13 Abs. 1 werden auf diesem Weg im Holsystem auch Elektrokleingeräte eingesammelt.

(2) Elektro- und Elektronikaltgeräte i.S.d. jeweils aktuellen Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) können auch an der auf der Deponie Sehlem eingerichteten Sammelstelle von Endnutzern und Vertreibern aus dem Kreisgebiet kostenlos abgegeben werden.

(3) Für die Abfuhr gilt § 12 Abs. 2, 3, 6, 8, und 9 entsprechend.

§ 15

Getrennte Überlassung von Problemabfällen und Sonderabfällen

(1) Problemabfälle und Sonderabfälle, für die der Landkreis nach § 4 Abs. 3 LAbfWG annahmepflichtig ist, sind getrennt zu überlassen.

(2) Für die getrennte Überlassung der Abfälle nach Abs. 1 setzt der Landkreis Sammelfahrzeuge ein oder errichtet Annahmestellen. Die Kreisverwaltung bestimmt, welche Abfälle mit Sammelfahrzeugen eingesammelt werden und welche Abfälle Annahmestellen zu überlassen sind.

Problemabfälle und Sonderabfälle anderer Herkunft werden nur im verfügbaren Ausmaß angenommen.

Die Abfälle sind von dem Erzeuger oder dem Besitzer bzw. einem von ihm Beauftragten zu übergeben.

§ 12 Abs. 9 gilt entsprechend.

(3) Bei der Übergabe sind Problemabfälle und Sonderabfälle aus Haushaltungen von Problemabfällen und Sonderabfällen anderer Herkunft zu trennen.

Die Anliefermengen am Sammelfahrzeug dürfen pro Haushalt 20 kg Feststoffe und 5 Liter flüssige oder ölhaltige Abfälle nicht überschreiten.

(4) Am Sammelfahrzeug werden folgende Abfälle angenommen:

EAK-Nr.	Abfallart
03 02 01*	Halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	Chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	Metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04*	Anorganische Holzschutzmittel
03-02 05*	Andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
09 01 01	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 04	Fixierbäder
13 02 05	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 07*	Ölfilter
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche

	enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02	Nickel-Cadmium-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
17 02 03	Kunststoff (PU-Schaum)
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

(EAK = Europäischer Abfallkatalog; *=gefährlicher Abfall)

(5) Beim Einsammeln mit Sammelfahrzeugen ist der Zeitpunkt der Einsammlung mindestens eine Woche vorher zu veröffentlichen.

§ 16

Selbstanlieferung von Abfällen

(1) Abfälle, die gem. § 5 Abs. 1 und 2 der Verwertungs- und Beseitigungspflicht des Landkreises unterliegen, können der ehemaligen Zentralmülldeponie Sehlen und der auf deren Gelände befindlichen Kleinannahmestelle sowie den Grüngutannahmestellen im Rahmen der Benutzungsordnung und unter Beachtung weiterer Regelungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich verbracht und dem Landkreis überlassen werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Beim Ablagern sind die Weisungen der Beauftragten der Kreisverwaltung zu befolgen.

(2) Der ehemaligen Zentralmülldeponie Sehlem können mineralische Abfälle, die die Zuordnungswerte nach Anhang 1 der AbfAbIV für die Deponieklasse II einhalten, zur Beseitigung und mineralische Reststoffe, die die Zuordnungswerte der DepVerwV einhalten, zur deponiebautechnischen Verwertung angeliefert werden. Sämtliche Anlieferungen sind unter Einhaltung der Benutzungsordnung, den allgemeinen Annahmebedingungen und dem behördlichen Positivkatalog der Deponie Sehlem sowie den gesetzlichen Regelungen der Nachweisverordnung durchzuführen.

(3) Auf dem Gelände der ehemaligen Zentralmülldeponie Sehlem befindet sich eine Kleinannahmestelle (Wertstoffhof) für nichtgefährliche Abfälle aus privaten Haushalten und haushaltsähnlichen Herkunftsbereichen (Kleingewerbe).

Nachfolgende Abfallarten können angeliefert werden:

- Altglas
- Altholz der Kategorie A I bis A III
- Altmetall
- Altpapier
- Altreifen
- Elektro- und Elektronikaltgeräte
- gemischte Bau und Abbruchabfälle
- gemischte Siedlungsabfälle
- Restsperrmüll
- sonstige wiederverwertbare Kleinmengen (Korken, CD o.ä.).

Die Abfälle sind nach Abfallfraktionen getrennt anzuliefern, zu verwiegen und in bereitgestellte Sammelgefäße durch den Anlieferer zu sortieren. Die Gesamtabfallmenge ist pro Abfallerzeuger auf 3 Mg pro Öffnungstag begrenzt.

Die Annahme und der Umschlag von Abfällen aus der gewerblichen Sammlung über die Kleinannahmestelle sind ausgeschlossen. Entsprechende Großchargen sind entweder direkt dem Zweckverband Regionale Abfallwirtschaft in Mertesdorf zur Beseitigung oder überregionalen Behandlungsanlagen zur Verwertung anzudienen.

(4) Schredderfähige Grünschnittabfälle, unbelastet und frei von Krankheiten, wie Gras, Laub, Gehölzschnitt, Stammholz, kleine Baumstümpfe und -wurzeln mit einem Schnittdurchmesser von maximal 15 cm, können auf Grünschnittsammelplätzen übergeben werden.

Größere Baumstümpfe und Baumwurzeln können nur an der Grünschnittannahmestelle der ehemaligen Deponie Sehlem abgegeben werden. Die zugelassene Stamm-/ Gehölzlänge beträgt maximal 2 m.

(5) Elektrospeicherheizgeräte müssen staubfrei sein und können auf der Annahmestelle der ehemaligen Deponie Sehlem übergeben werden.

(6) Mit der Übergabe der Abfälle übernehmen sowohl der Anlieferer als auch der Transporteur die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine ausgeschlossenen oder getrennt zu überlassende Abfälle enthalten; sie haften unbeschadet der Haftung Dritter für Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.

(7) Die jeweilige Benutzungsordnung kann hinsichtlich der Abnahmeverpflichtung des Landkreises oder sonstiger vom Landkreis beauftragter Dritter Beschränkungen vorsehen. Die Kreisverwaltung kann im Übrigen die Anlieferung im Einzelfall regeln.

(8) § 49 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

DRITTER ABSCHNITT

Ordnungswidrigkeiten

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 5 der Landkreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 3 nicht für die Beförderung der Abfälle zu der vom Landkreis bestimmten Anlage sorgt,
2. entgegen § 6 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Landkreises anschließt,
3. entgegen § 9 Abs. 3 bereitgestellte Abfallbehälter oder Abfälle durchsucht oder entfernt,
4. entgegen § 10 Abs.1 seiner Anzeige- oder Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
5. entgegen § 11 Abs. 1 Abfallbehälter oder der im Behälter enthaltene Transponder vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder zerstört.
6. entgegen § 11 Abs. 2 Abfallbehälter nicht in ausreichendem Umfang vorhält
7. entgegen § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 3 Abfälle bereitstellt,
8. entgegen § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 3 Abfälle nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt und sichert.

9. entgegen § 12 Abs. 4 Abfallbehälter unsachgemäß befüllt, insbesondere Abfälle einstampft oder einschlämmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kreisverwaltung.

VIERTER ABSCHNITT

I n k r a f t t r e t e n

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Bernkastel-Wittlich vom 23.05.2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.10.2005 außer Kraft.

Wittlich, den 16.06.2008

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

gez.: Läsch-Weber
(Beate Läsch-Weber)
(Landrätin)

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder aufgrund der Landkreisordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.